

Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung am 22. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

(Fassung vom 10.9.2001)

I. Gemeindegebäude

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für folgende Gebäude der Gemeinde Auenwald:
 - Auenwaldhalle
 - Sporthalle Oberbrüden
 - Turnhalle Hohnweiler
 - Ratsscheuer
 - Altes Schulhaus Ebersberg
 - Feuerwehrgerätehäuser
 - Schulräume
2. Die Gemeindegebäude stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung den örtlichen Vereinen, Kindergärten und Schulen sowie sämtlichen öffentlichen Einrichtungen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
3. Bei Bedarf können die Gemeindegebäude, soweit sie dafür geeignet und ausgestattet sind, durch die Benutzer auf eigenes Risiko und Gefahren bewirtschaftet werden.
4. In Ausnahmefällen kann auch privaten Personen und Gesellschaften oder auswärtigen Veranstaltern die Benutzung der Räume gestattet werden. Hierüber entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Begrenzung wird ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung vergeben und geregelt, bei Schulräumen im Einvernehmen mit dem Schulleiter.
2. Das Hausrecht üben die Gemeinde oder ihre Beauftragten aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist Folge zu leisten. Im Zweifelsfall entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 3

Anmeldung und Genehmigung

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung oder Benutzung soll beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vorher angemeldet werden. Liegen für einen Termin mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
2. Die Gemeinde erteilt zur Benutzung eine Genehmigung.
3. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Teile der Einrichtung benötigt werden und auf welche Zeit sich die Benutzung, Auf- und Abbau oder eine Probe voraussichtlich erstrecken.
4. Die Gemeinde kann die Überlassung an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei dringend notwendigem Eigenbedarf Gebrauch zu machen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm etwa noch zusätzlich erforderliche Vereinbarungen.

6. Die Einteilung der Übungsstunden erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, im Zweifelsfall entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 4

Bereitstellung der Räume

1. Die Gemeindegebäude werden vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe hat rechtzeitig vor Beginn der nächsten Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei von diesem festgestellt wird, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
2. Die Bestuhlung und Betischung ist vom Benutzer vorzunehmen und wieder abzuräumen.

§ 5

Besondere Pflichten der Benutzer

1. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit (Polizeistunde), Gestattung (vorübergehende Schankwirtschaftserlaubnis) und all sonstigen sich aus der Benutzung und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.
2. Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten.
3. Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.
4. Falls die Gemeindegebäude an einem dem betreffenden Benutzer gestatteten Abend für Übungszwecke nicht benötigt wird, ist dies spätestens ½ Tag vor Beginn der vorgesehene Benutzung dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

§ 6

Bedienung von Anlagen

Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs-, Jalousien- und Gardinenanlagen dürfen nur durch den Hausmeister, den von ihm eingewiesenen Übungs- oder Veranstaltungsleiter oder einem sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 7

Ordnungsvorschriften

1. Den Benutzern der Gemeindegebäude wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
2. Es ist größte Reinlichkeit in den Toiletten, Wasch- und Duschräumen geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind die aufgestellten Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.
3. Es ist unstatthaft und verboten:
 - a) in den Hallen zu rauchen; eine Ausnahme vom Rauchverbot besteht bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung,
 - b) alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, außer bei bewirtschafteten Veranstaltungen,
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste und dergl.) auf den Boden zu werfen oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken;

- d) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu befestigen;
 - f) auf Tische oder Stühle zu stehen;
 - g) fest oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Aborte zu werden;
 - h) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
 - i) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
 - j) Hunde mitzubringen;
4. Bei Bedarf ist eine Feuerwache auf Kosten des Veranstalters aufzustellen. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er diese auf eigene Rechnung.
 5. Bis zur vollständigen Räumung des Gebäudes muss ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend sein.
 6. Bei jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
 7. Offenes Feuer und Licht, sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Rauchen auf der Bühne der Auenwaldhalle sind untersagt, ausgenommen im Rahmen einer Theaterveranstaltung.
 8. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a.) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Leisten und Latten soll gehobelt werden. Rupfen und Tücher sollen mit einem bewährten Imprägnierungsmittel getränkt sein. Stoffausschmückungen jeder Art sollen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt sein. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
 - b.) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c.) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellte oder verhängt werden.
 - d.) Verkleidungen und Vorhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - e.) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Mit brennbarem Gas gefüllte Luftballone sind verboten.
 9. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltungen nicht verschlossen werden.
 10. Die benutzten Räume sind vom Veranstalter besenrein zurückzugeben, die Tische und Stühle sowie alle benutzten Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen.

§ 8

Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb

1. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Namen des Übungsleiters und dessen Stellvertreter sind dem Bürgermeisteramt oder dem Hausmeister schriftlich mitzuteilen. Der Übungsleiter hat für Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen.
2. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Der Übungsbetrieb endet grundsätzlich um 22.00 Uhr. Spätestens 30 Minuten nach jeder Übungsstunde müssen die benutzten Räume geräumt sein.
3. An Übungsabenden sind nur die Eingänge zu den Übungsräumen offen. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln und dergleichen untersagt.
4. Die Übungsräume dürfen von den Sport treibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden, dürfen Schuhe mit Stollen, Spikes oder Hallenspikes.
5. Die beweglichen Turngeräte (Barren, Pferd usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nah Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Ziehen von Turngeräten und Matten auf dem Boden ist verboten.
6. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußballspiele in der Auenwaldhalle und in der Turnhalle Hohnweiler sind verboten, ausgenommen sind Spiele für Schüler und Jugendliche bis 14 Jahre.
7. Die feststehenden Geräte dürfen nur in ordnungsgemäß aufgebautem Zustand benutzt werden. Verantwortlich ist der Übungsleiter.
8. Die Lufttemperatur soll während der Heizungsperiode bei sportlichen Übungen zwischen 14 Grad C und 18 Grad C liegen.
9. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen und die Kindergärten.

§ 9

Besondere Bestimmungen für die Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung der Gemeindegebäude ist im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen (Küche, Geschirr usw.) möglich.
2. Küche und Inventar sind nach den Veranstaltungen in sauberem Zustand wieder zu übergeben. Vorräte sind zu räumen, desgleichen hausfremde Einrichtungsgegenstände.
3. Die Gemeinde behält sich vor, die Getränkelieferung ausschließlich bestimmten Lieferanten zu übertragen.
4. Die Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen ist in besonderem Maße zu beachten. Kleinpackungen für Milch und andere Lebensmittel sowie Einwegflächen und -verpackungen sind zu vermeiden. Anfallende wieder verwertbare Abfälle sind nach Abfallarten getrennt in den in der Gemeinde aufgestellten Behältern zu entsorgen. Für Altglas stehen nach Farben getrennte Behälter zur Verfügung, für Altpapier stehen Papiercontainer und für Verpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterial die Gelten Tonnen.

§ 10 **Haftung**

1. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben, Bühneneinrichtungen, Sportgeräte usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.
2. Die Gemeinde überlässt den Vereinen, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstaltern die Räume und Geräte zur Benutzungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Festgestellt oder selbst verursachte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden.
6. Vereine, bzw. deren Abteilungen, Sportgemeinschaften und sonstige Veranstalter, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder den von den gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 **Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Bürgermeisteramt abliefern.

§ 12 **Meinungsverschiedenheiten**

Über Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Benutzungsordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister.

§ 13 **Zutritt**

Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts und dem Hausmeister ist der Zutritt jederzeit, bei Veranstaltungen auch ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes, zu gestatten.

II. Sportplätze

§ 14

Sinngemäß anzuwendende Bestimmungen

Für die Sportplätze der Gemeinde mit ihren Nebenanlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 15

Ordnungsvorschriften

1. Die Herrichtung der Spielfelder und sonstigen Einrichtungen ist Sache der jeweiligen Benutzer.
2. Der Verkauf alkoholischer Getränke auf den Plätzen sowie das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge) auf die Plätze ist untersagt.
3. Auf die Haftungsbestimmungen in § 10 dieser Satzung, insbesondere bei verursachten Schäden infolge schlechter Boden- und Witterungsverhältnisse, wird hingewiesen.

III. Gebühren

§ 16

Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde Auenwald erhebt für die Benutzung der Gemeindegebäude und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind Bringschulden und kostenfrei an die Gemeindekasse zu bezahlen.
2. Eine Gewinnerzielung wird ausgeschlossen.

§ 17

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer, Veranstalter oder Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Benutzung durch die örtlichen Schulen, Kindergärten und Vereine

Die Gemeindegebäude werden den örtlichen Schulen, Kindergärten, Vereinen und sonstigen Organisationen für Übungsstunden und mitgliederinterne Veranstaltungen, z.B. Mitgliederversammlungen oder Ausschusssitzungen, unentgeltlich überlassen. Die nicht erhobenen Gebühren nach § 19 werden im Haushaltsplan als Verrechnungsbeträge ausgewiesen.

§ 19

Gebühren für Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Gemeindegebäuden werden folgende Benutzungsgebühren je Stunde erhoben:

1. Auenwaldhalle

- | | | |
|----------------------------|--------------|-------------------|
| 1. Halle | | 35,-- € |
| 2. Bürgersaal | | 15,-- € |
| 3. Küche und Ausschank | Halle | Bürgersaal |
| 3.1 Warmküche | 10,-- € | 5,-- € |
| 3.2 Kalte Küche | 6,-- € | 3,-- € |
| 3.3 Ausschank | 5,-- € | 2,50 € |
| 4. Barbenützung oder Foyer | | 5,-- € |

2. Übrige Gemeindegebäude

Sporthalle Oberbrüden	50,- €
Turnhalle Hohnweiler	15,- €
Ratsscheuer	20,- €
Altes Schulhaus Ebersberg	10,- €
Feuerwehrgerätehaus	5,- €
Schulraum	5,- €

3. Für die Inanspruchnahme über insgesamt 6 Stunden vor Beginn einer Veranstaltung und nach Ende einer Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau, Vorbereitung, Proben, Reinigung) wird je Stunde ein Zuschlag von 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.

4. Bei Benutzern und Veranstaltern, die nicht in der Gemeinde Auenwald ansässig sind oder wohnen oder deren satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich sich nicht auf die Gemeinde Auenwald erstreckt, wird zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 20

Nebenkosten

Bei Veranstaltungen in der Auenwaldhalle werden zu den Gebühren nach § 19 folgende Nebenkosten erhoben

	Halle	Bürgersaal
a) Heizung, Lüftung, Beleuchtung je Stunde	20,- €	5,- €
b) Lautsprecheranlage pauschal	75,- €	25,- €
c) Ausleihen von Tischdecken je Stück große 2,50 € kleine 1,25 €		
d) Reinigung bei Unterlassung durch den Veranstalter nach Aufwand		

§ 21

Umsatzsteuer

Die Gebühren nach § 19 Abs. 1 und Nebenkosten nach § 20 unterliegen in vollem Umfang der Umsatzsteuerpflicht.

§ 22

Haftpflichtversicherung

Für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes aus der Haftpflichtversicherung der Württembergischen Gemeindeversicherung Stuttgart, wird ein Entgelt von 20,- € erhoben.

§ 23

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Nebenkosten

Bei der Genehmigung nach § 3 Abs. 2 kann eine Vorauszahlung der zu entrichtenden Gebühren festgesetzt werden. Diese ist innerhalb einer Woche an die Gemeindekasse Auenwald zu überweisen. Nach Abschluss der Veranstaltung werden die Gebühren und Nebenkosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und ein evtl. Kostenersatz nach § 10 Abs. 5 festgesetzt und innerhalb einer Woche zur Zahlung fällig.

§ 24

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 23

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet eine beantragte Veranstaltung nicht statt und werden die Räume an diesem Tag nicht mehr belegt, so wird eine Gebühr von einem Drittel der ursprünglich veranschlagten Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird spätestens zwei Wochen nach der ausgefallenen Veranstaltung fällig.

§ 26

GEMA-Gebühren für Musikaufführungen und sonstige Nebenkosten

1. Der Antragssteller bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik dies der GEMA zu melden.
2. Sonstige anfallende Nebenkosten trägt ebenfalls der Antragsteller bzw. Veranstalter.

§ 27

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann vom Antragsteller bzw. Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen.

IV. Inkrafttreten

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Benutzungsordnung für die Auenwaldhalle vom 27. Februar 1981,
- die Satzung über die Benutzung der Turnhalle Hohnweiler und der Sportplätze der Gemeinde vom 4. Dezember 1974,
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Auenwaldhalle vom 7. Dezember 1984

in der jeweils geltenden Fassung.

Auenwald, den 22. März 1993

Friedrich
Bürgermeister